



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 28.04.2021

### **Vertrauliche Hintergrundgespräche der Staatsregierung – Nachfrage**

In seiner schriftlichen Antwort vom 20.04.2021 – A3-0121-1-239 – an die Landtagspräsidentin Ilse Aigner zur „Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 25.02.2021 betreffend Vertrauliche Hintergrundgespräche der Staatsregierung“ hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ausgeführt, dass über „Hintergrundgespräche“ mit der Presse in der Staatsregierung weder systematisch noch sonst nähere Aufzeichnungen geführt würden. Schon bei der mündlichen Anfrage im Plenum in der 8. Kalenderwoche (KW) 2021 hatte der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Hermann erklärt, dass solche Hintergrundgespräche und ihr Inhalt nicht systematisch erfasst würden und deshalb auch nicht ermittelt werden könnten. Diese Antwort seitens der Staatsregierung wirft weitere Fragen auf.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist der Staatsregierung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.09.2019 – 6 A 7/18 – zum Bestehen von Auskunftsansprüchen von Pressevertretern über sog. Hintergrundgespräche von Behörden mit Pressevertretern bekannt, die das Gericht mehrmals (s. Rn. 19, 20 und 22 der juris-Fassung des Urteils) mit dem parlamentarischen Auskunftsanspruch eines Abgeordneten parallel verfassungsunmittelbar als gegeben angesehen hat? ...2
2. Wie ist es mit diesem höchstrichterlich festgestellten verfassungsrechtlichen Auskunftsanspruch zu vereinbaren, dass die Staatsregierung keine Auskunft geben kann, weil über derartige Gespräche der Staatsregierung mit Pressevertretern keine Aufzeichnungen geführt werden? ..... 2
3. Wie ist die Haltung der Staatsregierung zu der These, dass aus dem verfassungsrechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber einer Behörde hinsichtlich der Hintergrundgespräche die behördliche/ministerielle Verpflichtung abzuleiten ist, die Vorgänge, hinsichtlich derer ein Auskunftsanspruch besteht, auch aktenmäßig festzuhalten, ähnlich wie aus dem Akteneinsichtsrecht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz die gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte Aktenführungspflicht der Behörden abgeleitet wird? ..... 2
4. Sieht es die Staatsregierung daher als notwendig an, zukünftig Hintergrundgespräche zumindest in minimaler Weise zu registrieren respektive zu verakten, damit der verfassungsrechtliche Anspruch eines Pressevertreters gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.09.2019 und analog hierzu eines Abgeordneten nicht vollständig ins Leere läuft? ..... 3
5. Hält es die Staatsregierung im Sinne der Transparenz für geboten, künftig wenigstens exemplarische Aufzeichnungen über Hintergrundgespräche vorzunehmen, zumindest mit der Zielsetzung, ähnlich transparent wie die Landesregierung von Baden-Württemberg (vgl. Drs. 16/9627 des Landtags von Baden-Württemberg) Auskunft über Hintergrundgespräche geben zu können? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6. Welche Informationen kann die Staatsregierung, abgesehen von der bereits mitgeteilten Auskunft, dass über Hintergrundgespräche keine Aufzeichnung existieren, trotzdem mitteilen, damit das gerichtlich festgestellte Auskunftsrecht hinsichtlich der Hintergrundgespräche nicht ins Leere läuft? ..... 3
7. Da die Staatsregierung Hintergrundgespräche als ein wichtiges und anerkanntes Mittel ihrer Öffentlichkeitsarbeit ansieht, erkennt die Staatsregierung auch ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit an, zu erfahren, welche Pressevertreter sich mit welchen Fragen an die Staatsregierung gewandt haben bzw. von ihr besonders „gebrieft“ wurden, insbesondere auch, um einschätzen zu können, inwieweit Presseberichte gut recherchiert oder auch möglicherweise einseitig beeinflusst wurden? ..... 3

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 16.06.2021

1. **Ist der Staatsregierung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.09.2019 – 6 A 7/18 – zum Bestehen von Auskunftsansprüchen von Pressevertretern über sog. Hintergrundgespräche von Behörden mit Pressevertretern bekannt, die das Gericht mehrmals (s. Rn. 19, 20 und 22 der juris-Fassung des Urteils) mit dem parlamentarischen Auskunftsanspruch eines Abgeordneten parallel verfassungsunmittelbar als gegeben angesehen hat?**

Ja. Gegenstand des in der Frage zitierten Urteils waren allerdings presserechtliche Auskunftsansprüche in Bezug auf Hintergrundgespräche mit der Presse, die von der Behörde selbst ausdrücklich als solche organisiert waren.

2. **Wie ist es mit diesem höchstrichterlich festgestellten verfassungsrechtlichen Auskunftsanspruch zu vereinbaren, dass die Staatsregierung keine Auskunft geben kann, weil über derartige Gespräche der Staatsregierung mit Pressevertretern keine Aufzeichnungen geführt werden?**

Eine Unvereinbarkeit ist nicht erkennbar. Anders als in der zitierten Entscheidung bezog sich die Schriftliche Anfrage des Fragestellers vom 25.02.2021 (Drs. 18/15289 vom 07.05.2021) ganz allgemein und ohne nähere Bestimmung oder Eingrenzung auf Hintergrundgespräche mit der Presse.

3. **Wie ist die Haltung der Staatsregierung zu der These, dass aus dem verfassungsrechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber einer Behörde hinsichtlich der Hintergrundgespräche die behördliche/ministerielle Verpflichtung abzuleiten ist, die Vorgänge, hinsichtlich derer ein Auskunftsanspruch besteht, auch aktenmäßig festzuhalten, ähnlich wie aus dem Akteneinsichtsrecht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz die gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte Aktenführungspflicht der Behörden abgeleitet wird?**

Aus dem presserechtlichen Auskunftsanspruch ergibt sich keine Pflicht zur Dokumentation über jedes Gespräch mit der Presse, das den Charakter eines Hintergrundgesprächs hat. Presserechtliche Auskunftsansprüche bestehen nur in Bezug auf die bei einer Behörde tatsächlich vorhandenen Informationen. Auch bei parlamentarischen Anfragen besteht eine Auskunftspflicht nur in Bezug auf vorhandene oder mit vertretbarem Aufwand zu erhebende Informationen.

4. **Sieht es die Staatsregierung daher als notwendig an, zukünftig Hintergrundgespräche zumindest in minimaler Weise zu registrieren respektive zu verakten, damit der verfassungsrechtliche Anspruch eines Pressevertreters gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.09.2019 und analog hierzu eines Abgeordneten nicht vollständig ins Leere läuft?**

Aus den in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 genannten Gründen besteht kein Anlass, die bisherige Praxis zu ändern.

5. **Hält es die Staatsregierung im Sinne der Transparenz für geboten, künftig wenigstens exemplarische Aufzeichnungen über Hintergrundgespräche vorzunehmen, zumindest mit der Zielsetzung, ähnlich transparent wie die Landesregierung von Baden-Württemberg (vgl. Drs. 16/9627 des Landtags von Baden-Württemberg) Auskunft über Hintergrundgespräche geben zu können?**

Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 4 verwiesen.

6. **Welche Informationen kann die Staatsregierung, abgesehen von der bereits mitgeteilten Auskunft, dass über Hintergrundgespräche keine Aufzeichnung existieren, trotzdem mitteilen, damit das gerichtlich festgestellte Auskunftsrecht hinsichtlich der Hintergrundgespräche nicht ins Leere läuft?**

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen.

7. **Da die Staatsregierung Hintergrundgespräche als ein wichtiges und anerkanntes Mittel ihrer Öffentlichkeitsarbeit ansieht, erkennt die Staatsregierung auch ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit an, zu erfahren, welche Pressevertreter sich mit welchen Fragen an die Staatsregierung gewandt haben bzw. von ihr besonders „gebrieft“ wurden, insbesondere auch, um einschätzen zu können, inwieweit Presseberichte gut recherchiert oder auch möglicherweise einseitig beeinflusst wurden?**

Die Antwort der Staatsregierung vom 20.04.2021 auf die Schriftliche Anfrage des Fragestellers vom 25.02.2021 (Drs. 18/15289 vom 07.05.2021) befasst sich nicht mit der Legitimität des Informationsinteresses. Über sie wäre ggf. in Ansehung konkreter und aufgrund vorhandener Informationen auch grundsätzlich beantwortbarer Anfragen unter Würdigung der grundrechtlichen Pressefreiheit, die u. a. eine staatliche Kontrolle der Presse verbietet, zu entscheiden.